

1. Mitteilungen zur Herbeiführung einer Tätigkeit des Familien- oder Betreuungsgerichts

(1) Mitzuteilen ist die Todesanzeige des Standesbeamten, wenn bekannt wird, dass

1. der Erblasser das Amt eines Vormundes, Betreuers oder Pflegers bekleidet hat;
2. als Erben Minderjährige, deren Eltern verstorben sind, oder unter Vormundschaft oder unter Pflegschaft stehende Personen oder Personen, für die ein Betreuer bestellt ist, beteiligt sind.

(§ 22a Abs. 2 Satz 1 FamFG, § 13 Abs. 1 Nr. 3 EGGVG).

(2) Die Mitteilungen sind von dem Richter zu veranlassen.

(3) Die Mitteilungen sind an das zuständige Familien- oder Betreuungsgericht zu richten.